

Amtliche Publikationen

Öffentliche Auflage – Baugesuch 2024-0022

Baugesuch-Nr.	2024-0022
Bauvorhaben	Ersatz Elektroheizung durch Luft/Wasser-Wärmepumpe
Gesuchsteller/in	Marc und Claudia Nanninga Albisstrasse 26, 8800 Thalwil
Grundeigentümer/in	Marc und Claudia Nanninga Albisstrasse 26, 8800 Thalwil
Standort	Parzelle 459, Eggehölzliweg 12
Zone(n)	Einfamilienhauszone E2 / 40

Dieses Baugesuch liegt vom **29. April bis am 29. Mai 2024** während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindeverwaltung Auenstein öffentlich zur Einsichtnahme auf. Einwendungen sind während der Auflagefrist schriftlich mit Antrag und Begründung an den Gemeinderat Auenstein, Schürmatt 1, 5105 Auenstein, zu richten.

Gemeinde Auenstein; Ordentliches Plangenehmigungsverfahren nach Elektrizitätsgesetz (EleG)

Vorlage Nr. S-2405222.1	Transformatorstation Kirche, Neubau auf Parzelle 310
Vorlage Nr. L-0235918.1	20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen TS Schötz und TS Kirche; Kabelumlegung, Einschlaufung in die TS Kirche, Neubau auf Parzelle 310
Gemeinde	Auenstein
Gesuchstellerin	AEW Energie AG, Regional-Center, Sägestrasse 6, 5600 Lenzburg
Ort	Parzelle Nr. 310, 155, 1156, 1284
Koordinaten	2653025 / 1251935

Gegenstand

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Art. 16 ff des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI).

Öffentliche Auflage

Die Gesuchsunterlagen können vom 29. April 2024 bis 28. Mai 2024 zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei folgender Stelle eingesehen werden:

Gemeindekanzlei Auenstein, Schürmatt 1, 5105 Auenstein

Einsprachen

Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 16f Abs. 1 EleG).

Enteignung

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42 bis 44 EntG zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Innerhalb der Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- Einsprachen gegen die Enteignung;
- Begehren nach den Art. 7-10 EntG;
- Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgeordneten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutznießungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutznießungsgegenstandes entstehe Schaden.

Aarau, 20. April 2024

Namens des Eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI)
Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung für Baubewilligungen

Gemeindeverwaltung

Neophytenbekämpfung – Hinweis auf die Neophytensäcke

Der Frühling ist da, und mit ihm blühen auch wieder diverse Neophyten, welche ausgerissen und fachgerecht entsorgt werden sollten.

Unter www.ag.ch/de/themen/neobiota finden Sie weitere wichtige Informationen zum Thema.

Wichtig: Neophyten dürfen nicht mit dem Grüngut entsorgt werden! Ab sofort können Sie deshalb auf der Gemeindekanzlei die vom Kanton Aargau zur Verfügung gestellten Neophytensäcke kostenlos beziehen.

Die mit Neophyten gefüllten Säcke werden zusammen mit dem Hauskehricht gesammelt und anschliessend der professionellen Kehrichtverbrennung zugeführt.

Öffnungszeiten am 1. Mai

Die Gemeindeverwaltung bleibt am Nachmittag des 1. Mai 2024 («Tag der Arbeit») geschlossen.

Technische Dienste

Grünabfuhr – Änderung der Abholzeiten

Aufgrund von Engpässen des Entsorgungsunternehmens wird die Grünabfuhr ab dem 2. Mai 2024 analog der Kehrichtabfuhr jeweils **ab 13.00 Uhr** stattfinden. Die Daten bleiben, wie im Recyclingkalender publiziert, bestehen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Jugendfest

Ergänzende Informationen zu den Kranzbögen

Zu unserem Aufruf bezüglich Dorfschmuck erhielten wir einige Rückfragen. Aufgrund des Umstands, dass das letzte Jugendfest bereits acht Jahre her ist und seither viele Personen zugezogen sind, informieren wir nachfolgend nochmals detailliert über die Kranzbögen und den Dorfschmuck:

- An rund 20 Standorten im Dorf besteht die Möglichkeit, Kranzbögen aufzustellen – entweder bei den vorinstallierten Bodenhalterungen oder mittels mobiler Sockel. Eine Übersicht finden Sie auf der Jugendfest-Website (siehe QR-Code). Dort ist ab sofort auch eine Übersicht aufgeschaltet, welche Standorte frei resp. reserviert sind und wer die Ansprechperson ist.
- Zur Veranschaulichung sind auf der Jugendfest-Website einige Fotos der Kranzbögen am Jugendfest 2012 aufgeschaltet.
- Die Stangen für die Kranzbögen können via Bestellformular bei den Technischen Diensten bezogen werden. Die Gestaltung dieser Kranzbögen ist frei, sollte sich jedoch mit dem Jugendfestmotto verbinden lassen.
- Nebst den Kranzbögen können auch Brunnen oder Privatliegenschaften geschmückt werden. Auch hiervon sind einige Beispiele auf der Website aufgeschaltet.
- Auf der Gemeindekanzlei können kleine Auensteiner Fahnen bezogen werden.

Wir freuen uns, wenn Sie zusammen mit Ihren Nachbarn, Familien und Freunden mit einem Kranzbogen oder einem dekorierten Brunnen zu einem festlich geschmückten Auenstein beitragen.

Sonntagsbrunch am Jugendfest

Der traditionelle Sonntagsbrunch am Jugendfest findet auch in diesem Jahr seine Fortsetzung.

Nach dem Gottesdienst am Sonntagmorgen können Sie sich zwischen 10:30 und 13:00 Uhr auf ein grosses Buffet freuen. Anmeldungen nehmen wir bis am **8. Mai 2024** über die Website oder über die Gemeindekanzlei gerne entgegen.

Die Preise belaufen sich auf CHF 22.00 pro Person (ab 16 Jahren). Kinder zwischen 5 und 15 Jahre zahlen pro Lebensjahr CHF 1.00. Bis und mit 4 Jahren ist der Eintritt frei.

Bei Fragen stehen wir Ihnen unter info@jugendfest-auenstein.ch oder via Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.



Infos
Kranzbögen



Anmeldung
Sonntagsbrunch

Diverses

Informationsveranstaltung JCF

Am Donnerstag, 2. Mai 2024 um 18:00 Uhr findet im Steinbruch Jakobsberg die nächste Informationsveranstaltung der JURA CEMENT statt.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Jura-Cement-Fabriken AG

Agenda

Freizeitwerkstatt: Flohmarkt-Parcours Auenstein / Ruppenswil
27. April 2024, 11:00 bis 17:00 Uhr

Grünabfuhr
2. Mai 2024, ab 13:00 Uhr

Anwohnerinfo JCF Steinbruch Jakobsberg
2. Mai 2024, 18:00 Uhr

Punkt 11 Familiengottesdienst Kirche Auenstein
5. Mai 2024, 11:00 Uhr
Familiengottesdienst für Jung und Alt mit Liveband.
Anschliessend sind Alle zu einem einfachen Mittagessen eingeladen.

Vereinsmitteilungen sowie Veranstaltungshinweise bitte direkt an gemeindekanzlei@auenstein.ch senden.
Diese erscheinen unter Vorbehalt in der nächsten Ausgabe.